

07.08.20

Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Entsprechend den Beschlüssen des IT-Rates vom 31. Oktober 2019 Nr. 2019/05 sowie des Bundeskabinetts vom 6. November 2019 ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zukünftig zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung der unmittelbaren Bundesverwaltung (ohne Geschäftsbereiche AA und BMVg). Perspektivisch werden daher über die Dienste- und Betriebskonsolidierung ihrer IT nahezu alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung IT-Leistungen vom ITZ-Bund beziehen. Dadurch entstehen deutlich heterogenere, umfassendere und komplexere Leistungsbeziehungen zu einer bedeutend größeren Auftraggeberzahl, als dies bislang im ITZ-Bund der Fall war.

Dies erfordert angemessene Informations- und Steuerungsinstrumente für die in einem Verwaltungsrat repräsentierten Auftraggeber in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

B. Lösung

Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

C. Alternativen

Alternativen wären die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform (Behörde), die Gründung einer GmbH oder die Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern (inkl. Kommunen) entstehen keine Haushaltsausgaben.

Beim Bund kommt es durch die Umwandlung zu den folgenden Ausgaben:

Fristablauf: 18.09.20

Im Bundesministerium der Finanzen entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 Planstelle im höheren Dienst und 1 Planstelle im gehobenen Dienst. Dies führt zu Personalkosten von 169 TEUR im Jahr 2020 und ab 2021 von 339 TEUR jährlich. Im ITZBund entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 Planstelle im mittleren Dienst, 2 Planstellen im gehobenen Dienst und 1 Planstelle im höheren Dienst. Dies führt zu Personalkosten von 324 TEUR im Jahr 2020 und ab 2021 von 648 TEUR jährlich.

Der Mehraufwand wird im Rahmen vorhandener Ressourcen abgedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern (inkl. Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht für verschiedene Aufgaben (Berichtspflichten, Erlass von Vorschriften, Aufsichtswahrnehmung) ein jährlicher Erfüllungsaufwand über 400,535 TEUR und ein einmaliger Erfüllungsaufwand über 29,584 TEUR.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.08.20

Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des
Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 7. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Olaf Scholz

Fristablauf: 18.09.20

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
(ITZBund-Umwandlungsgesetz – ITZBundG)**

§ 1

Errichtung, Sitz, Außenstellen

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird das Informationstechnikzentrum Bund in eine bundesunmittelbare nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt (Bundesanstalt). Sie ist eine Bundesoberbehörde und trägt die Bezeichnung "Informationstechnikzentrum Bund" (ITZBund).

(2) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Bonn. Sie kann Außenstellen als Haupt- oder Nebenstellen einrichten.

§ 2

Aufgaben und Leistungen der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, IT-Leistungen für Behörden und Organisationen des Bundes bereitzustellen und deren Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die Softwareentwicklung, Bereitstellung von Basis- und Querschnittsdiensten und IT-Arbeitsplätzen, Werkzeugen für Anwendungsentwicklung, Infrastruktur- und Hardwareleistungen, der IT-Betrieb in Rechenzentren und Beratungsleistungen.

(2) Auf die Bundesanstalt gehen die Aufgaben über, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem Informationstechnikzentrum Bund übertragen sind. Die Bundesanstalt übernimmt weitere Aufgaben als zentraler Dienstleister der IT-Konsolidierung Bund (Betriebs- und Dienstekonsolidierung). Ausgenommen sind die Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung sowie der Bundesrechnungshof.

(3) Die mit der Betriebskonsolidierung Bund verfolgten Ziele gelten grundsätzlich auch für die Obersten Bundesgerichte, das Bundespatentgericht und den Generalbundesanwalt. Diese werden im Rahmen der Betriebskonsolidierung Bund Auftraggeber des ITZBund, sofern Vorkehrungen getroffen werden, die die Einhaltung der verfassungsrechtlichen

Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit garantieren. Die genauen Anforderungen dafür definieren die jeweils zuständigen Bundesministerien gemeinsam mit den Obersten Bundesgerichten, dem Bundespatentgericht und dem Generalbundesanwalt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann der Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen. Die Bundesanstalt kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen übernehmen.

(5) Die Bundesanstalt kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Die Einbindung Dritter bei einer Tätigkeit der Bundesanstalt im Anwendungsbereich der Abgabenordnung richtet sich nach § 10 Absatz 3.

(6) Die Bundesanstalt erbringt ihre Leistungen in einem Auftraggeber-/ Auftragnehmer-Verhältnis im Regelfall auf der Grundlage standardisierter Prozesse.

§ 3

Organe der Bundesanstalt

(1) Organe der Bundesanstalt sind das Direktorium und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4

Direktorium der Bundesanstalt

(1) Das Direktorium verantwortet das operative Geschäft. Es unterrichtet den Verwaltungsrat über den Stand der Geschäftsführung. Dies beinhaltet auch die Auftrags- und Ressourcenentwicklung in der Bundesanstalt. Näheres regelt die Satzung.

(2) Mitglieder des Direktoriums sind eine Direktorin/ ein Direktor und bis zu zwei Vize-Direktorinnen bzw. Vizedirektoren. Die Direktoriumsmitglieder werden vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages bestellt und abberufen. Die Bestellung der Direktoriumsmitglieder bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Dauer des Anstellungsverhältnisses beträgt bis zu acht Jahre. Die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses ist zulässig.

(3) Die §§ 67 bis 69, 71 und 105 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Direktoriumsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen neben ihrer Tätigkeit kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(5) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Direktoriumsmitglieder im jeweiligen Anstellungsvertrag geregelt, den das Bundesministerium der Finanzen mit ihnen schließt. Der Anstellungsvertrag bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

(6) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zum Direktoriumsmitglied bestellt, wird sie oder er für die Dauer des Anstellungsverhältnisses beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Die Sätze 1 und 2 gelten für Richterinnen und Richter und für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten entsprechend.

§ 5

Verwaltungsrat der Bundesanstalt

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er entscheidet über die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt. Das Direktorium und jedes Mitglied des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Entscheidung unterbreiten. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktoriums und gibt den Wirtschaftsplan frei. Der Verwaltungsrat handelt im Rahmen der Vorgaben der Beschlüsse der Gremien der IT-Steuerung des Bundes.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder.

(3) Alle Bundesministerien, das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, erhalten jeweils einen Sitz mit einer Stimme im Verwaltungsrat. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat das Bundesministerium der Finanzen. Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Entscheidungen des Verwaltungsrates, die den Vollzug von Steuergesetzen betreffen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder. Einzelheiten regelt die Satzung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden durch das Bundesministerium der Finanzen für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Die in Absatz 3 genannten Obersten Bundesbehörden haben das Recht, ihr Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter zu benennen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Mitglieder abberufen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nicht mehr vorliegen. Einzelheiten regelt die Satzung.

(5) Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter können durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen ihr Amt niederlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen. Hierfür gilt Absatz 4.

(7) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats wird in der Bundesanstalt eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 6

Kundenbeirat der Bundesanstalt

Zur Vertretung der Kundeninteressen wird in der Bundesanstalt der bereits in der Behörde eingerichtete Kundenbeirat fortgeführt. Der Kundenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Satzung

(1) Die Bundesanstalt gibt sich eine Satzung. Die Satzung wird durch den Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums,
2. die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder, die Beschlussfassung und Stimmverteilung im Verwaltungsrat und Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie
3. den Wirtschaftsplan.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die fachliche Zuständigkeit für die jeweiligen Fachverfahren verbleibt bei den Auftraggebern.

(2) Die Grundlinien der Fachaufsicht stimmt das Bundesministerium der Finanzen mit dem Verwaltungsrat ab. Auf Antrag des Verwaltungsrats oder Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen übt dieses die Fachaufsicht in Einzelfragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus.

§ 9

Anwendung des Haushaltsrechts, Finanzierung und Wirtschaftsplan

(1) Das Haushaltsrecht gilt uneingeschränkt.

(2) Die Bundesanstalt deckt ihren Aufwand für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben aus den für sie im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmitteln sowie aus den mit den Kunden vereinbarten Entgelten.

(3) Die Bundesanstalt stellt für jedes Kalenderjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie eine verbindliche Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.

§ 10

Tätigkeit der Bundesanstalt im Steuerbereich, Auftragsverarbeitung

(1) Soweit die Bundesanstalt für andere Bundesfinanzbehörden

1. automatisierte Verfahren zur Verarbeitung von Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, entwickelt oder
2. technische Hilfstätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Finanzverwaltungsgesetzes erbringt,

unterliegt sie als Bundesfinanzbehörde allein den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. § 8 Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Geschützte Daten im Sinne des § 30 der Abgabenordnung dürfen in der Bundesanstalt ausschließlich durch Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung oder durch solche Personen verarbeitet werden, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind.

(3) Zur Erbringung von Leistungen im Sinne des Absatzes 1 für andere Bundesfinanzbehörden darf sich die Bundesanstalt nur unter folgenden Voraussetzungen eines Auftragsverarbeiters im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung bedienen:

1. das Bundesministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle der Bundesfinanzverwaltung muss der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters zugestimmt haben,
2. die technische Hilfstätigkeit kann weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden,
3. nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegende Daten dürfen beim Auftragsverarbeiter ausschließlich durch Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung oder durch solche Personen verarbeitet werden, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind,
4. die dem Auftragsverarbeiter überlassenen Daten, die von ihm für eine Bundesfinanzbehörde verarbeiteten Daten sowie die Protokolldaten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden,
5. die Verarbeitung nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten durch den Auftragsverarbeiter muss im Inland stattfinden,
6. der Auftragsverarbeiter muss im Rahmen der Artikel 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ein vom Bundesministerium der Finanzen freizugebendes IT-Sicherheitskonzept nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt haben,
7. der Auftragsverarbeiter muss die ihm überlassenen Daten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Leistung löschen und
8. das Ergebnis der Datenverarbeitung muss vom Auftragsverarbeiter protokolliert werden und diese Protokolldaten müssen entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an das ITZBund oder die von ihm benannte Stelle übermittelt werden.

Der Auftragsverarbeiter der Bundesanstalt darf sich nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle der Bundesfinanzverwaltung und unter Einhaltung der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen eines weiteren Auftragsverarbeiters bedienen.

§ 11

Dienstsiegel

Die Bundesanstalt führt als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel mit der Umschrift „Informationstechnikzentrum Bund - ITZBund“.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage I Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, werden die Wörter „Direktor des Informationstechnikzentrums Bund“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „das Informationstechnikzentrum Bund“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 1 Nummer 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „das Informationstechnikzentrum Bund“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziele der Konsolidierung der IT des Bundes sind, die IT-Sicherheit vor dem Hintergrund steigender Komplexität zu gewährleisten, die Hoheit und Kontrollfähigkeit über die eigene IT dauerhaft zu erhalten, auf innovative technologische Trends flexibel reagieren zu können, einen leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen Betrieb sicherzustellen und ein attraktiver Arbeitgeber für IT-Fachpersonal zu bleiben. Die Daten der Bundesverwaltung sollen ferner umfassend geschützt und gegen Missbrauch abgesichert werden. Die IT-Konsolidierung umfasst insbesondere die Handlungsstränge IT-Betriebskonsolidierung (Zusammenführung des dezentralen IT-Betriebs der Behörden in zentralen Rechenzentren), die IT-Dienstleistererüchtigung, die Dienstekonsolidierung (standardisierte Softwarelösung insbesondere für zentrale, querschnittliche Bedarfe, wie etwa die E-Akte Bund) sowie die IT-Beschaffungskonsolidierung (Zusammenführung der IT-Beschaffung in wenigen, zentralen Stellen).

Es ist dabei gemeinsames Verständnis und zugleich Anspruch der IT-Konsolidierung Bund, dass keine IT-Leistung auf einem qualitativ geringeren Niveau erbracht wird als vor der IT-Konsolidierung. Auch darf die Erfüllung der Fachaufgaben unter der IT-Konsolidierung nicht leiden. Das heißt insbesondere, dass die Fachaufgaben die IT bestimmen und sich dies durch die Konsolidierung nicht umkehren darf. Standardisierung sollte daher, wo möglich und wirtschaftlich, opportun erfolgen, individuelle Lösungen aber, wo nötig, bleiben bzw. entwickelt werden können; zusätzliche Schnittstellen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden.

Um diesen Anspruch koordiniert und möglichst nach einheitlichen Maßstäben erfüllen zu können, hat die Bundesregierung am 6. November 2019 beschlossen, dass das ITZBund zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung werden soll (Ausnahmen: Geschäftsbereiche Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung). Auch für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wird das ITZBund künftig zentraler Dienstleister.

Um diesen Auftrag im Sinne der Bundesregierung erfüllen zu können, muss im ITZBund eine Struktur geschaffen werden, mit der auch die zukünftig zahlreicheren Auftraggebern angemessene Informations- und Steuerungsmöglichkeit über einen Verwaltungsrat erhalten. Das ist in der bisherigen Organisationsform „Behörde, eigenständige Einrichtung“ nur bedingt möglich, daher soll das ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird die Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geregelt.

III. Alternativen

Als Alternativen kämen die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform (Behörde, eigenständige Einrichtung), die Gründung einer GmbH sowie die Umwandlung in eine rechts-

fähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Betracht. In der bisherigen Behördenstruktur könnten den zukünftig deutlich zahlreicheren Auftraggebern allerdings nur bedingt Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Insbesondere ist das Instrument eines Verwaltungsrats für eine Behörde untypisch und wäre nirgends normiert. Durch das Umwandlungsgesetz werden die Mitwirkungsrechte der Obersten Bundesbehörden (einschließlich des Bundeskanzleramts, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung) insbesondere über den Verwaltungsrat nunmehr gesetzlich normiert. Diese verstärkte Einbeziehung der Ressorts ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung des zentralen Dienstleisters ITZBund.

Die nichtrechtsfähige Anstalt stellt gegenüber der rechtsfähigen Anstalt und der GmbH die bessere Lösung dar, da sowohl die GmbH als auch die rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts ein erhebliches Risiko beinhalten, dass die Leistungen des ITZBund umsatzsteuerpflichtig werden. Zudem ist mit Blick auf die vom ITZBund wahrzunehmenden Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung nur die Ausgestaltung als nichtrechtsfähige Anstalt finanzverfassungsrechtlich unbedenklich. Denn das ITZBund bleibt Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung bzw. Bundesfinanzbehörde i.S. Artikel 108 Absatz 1 S. 1 und 2 GG. Ferner ist kein aufwendiges Finanzierungsmodell zu entwickeln, da die nichtrechtsfähige Anstalt Teil des Bundeshaushalts bleibt. Zudem werden dienstrechtliche Probleme, die durch die Überleitung der Beamten auf eine GmbH oder eine rechtsfähige Anstalt anfallen, vermieden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Umwandlung des ITZBund in eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage des Artikel 108 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GG als Teil der Bundesfinanzverwaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die organisatorische Umwandlung sind weder das Recht der Europäischen Union noch völkerrechtliche Verträge betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Umwandlung der bisherigen Behörde ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts entsteht der unter Nummer 3 aufgeführte Umstellungsaufwand. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Durch die Umwandlung entsteht im Bundesministerium der Finanzen zur Erledigung der zusätzlichen Anforderungen aus dem Verwaltungsrat (vgl. Artikel 1 § 8 des Referentenent-

wurfs) ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 Planstelle im höheren Dienst und 1 Planstelle im gehobenen Dienst. Dies führt zu Personalkosten von 169 TEUR im Jahr 2020 und ab 2021 von 339 TEUR jährlich.

Im ITZBund entsteht zur Ausstattung der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats (vgl. Artikel 1 § 7 des Referentenentwurfs) ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 Planstelle im mittleren Dienst und 2 Planstellen im gehobenen Dienst. Zusätzlich entsteht folgender Mehrbedarf durch das dreiköpfige Direktorium: Die Entlohnung des Direktors orientiert sich an B9 (bisher B8) und der Vizedirektoren an B6 (bisher B5 für Vizedirektor). Die zweite Stelle des Vizedirektors wird neu geschaffen. Dies führt insgesamt zu Personalkosten von 324 TEUR im Jahr 2020 und ab 2021 von 648 TEUR jährlich.

Die vorgenannten Stellen- und Ausgabenbedarfe werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abgedeckt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der One in, one out – Regel der Bundesregierung.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen.

Dem Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand über rund 401 TEUR. Dieser ergibt sich aus folgenden Änderungen des Erfüllungsaufwands:

Lfd. Nr.	Paragraph (Artikel 1)	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Personalaufwand in TEUR	Jährlicher Sachaufwand in TEUR
1.	§ 4 Absatz 1	Berichtspflicht des Direktoriums	3,030	-
2.	§ 4 Absatz 2 Satz 3	Zustimmung durch den Verwaltungsrat zur Bestellung der Direktoriumsmitglieder	0,202	-
3.	§ 5 Absatz 1	Überwachen des Direktoriums durch den Verwaltungsrat	4,992	-
4.	§ 5 Absatz 2	Aktualisieren einer Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat	3,882	-
5.	§ 5 Absatz 4	Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch das BMF	0,043	0,007
6.	§ 5 Absatz 7	Unterhalten einer Geschäftsstelle	208,320	-

7.	§ 7 Absatz 1	Aktualisieren einer Satzung, Genehmigung, Veröffentlichung	5,979	-
8.	§ 8	Rechts- und Fachaufsicht BMF, soweit Abstimmung der Grundlinien mit dem Verwaltungsrat und Ausübung auf Antrag im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat	174,080	-
		Summe	400,528	0,007
		Jährlicher Erfüllungsaufwand		400,535

Dem Bund entsteht darüber hinaus ein einmaliger Erfüllungsaufwand über rund 30 TEUR:

Lfd. Nr.	Paragraph (Artikel 1)	Bezeichnung der Vorgabe	Einmaliger Personalaufwand in TEUR	Einmaliger Sachaufwand in TEUR
1.	§ 5 Absatz 2	Erstmaliges Erlassen einer Geschäftsordnung	11,647	-
2.	§ 7 Absatz 1	Erstmaliges Erlassen einer Satzung, Genehmigung, Veröffentlichung	17,937	-
		Summe	29,584	29,584
		Einmaliger Erfüllungsaufwand		29,584

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, vor allem das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das neue Gesetz enthält diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die den normativen Rahmen für die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige

Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen darstellen. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorschriften über die Rechtsform, die Aufsicht, den Anstaltszweck und die Organisation der Bundesanstalt.

Zu § 1 (Errichtung, Zweck)

Die Vorschrift enthält den organisatorischen Errichtungsakt für die Bundesanstalt. Hiermit wird das ITZBund, welches zum 1. Januar 2016 als eigenständige, dem Bundesministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Einrichtung gegründet wurde, in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Sie führt die bisherigen Aufgaben fort und soll weitere übernehmen. Die Bundesanstalt besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die bisherige Bezeichnung Informationstechnikzentrum Bund (abgekürzt ITZBund) wird fortgeführt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt hat den Sitz ihrer Zentrale in Bonn. Für die Erledigung ihrer Aufgaben in der Fläche bedient sich die Bundesanstalt der Außenstellen als Haupt- oder Nebenstellen.

Zu § 2 (Aufgaben und Leistungen der Bundesanstalt)

Zu den Absätzen 1 und 2

In Absatz 1 wird der allgemeine Aufgabenbereich der Bundesanstalt beschrieben. Mit Absatz 2 ist klargestellt, dass alle Aufgaben, die dem ITZBund bislang übertragen waren, auch weiterhin zu den Aufgaben der Anstalt gehören. So wird eine kontinuierliche Auftragserfüllung sichergestellt. Daneben wird es zukünftig Aufgabe des ITZBund als zentralem IT-Dienstleister des Bundes sein, im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes definierte, möglichst standardisierte IT-Leistungen im Bereich der Dienste- und der Betriebskonsolidierung zu erbringen.

Davon ausgenommen sind das Auswärtige Amt und Bundesministerium der Verteidigung sowie deren jeweiligen Geschäftsbereiche, da diese sich eigener IT-Dienstleister bedienen. Es besteht kein Anschluss- und Abnahmepflicht dieser Ressorts für die Leistungen der Bundesanstalt. Dies gilt auch für den Bundesrechnungshof.

Zu Absatz 3

Die Obersten Bundesgerichte, das Bundespatentgericht und der Generalbundesanwalt sollen grundsätzlich auch Auftraggeber des ITZBund werden. Allerdings sind diesbezüglich vor allem bei der Einbeziehung in die Betriebskonsolidierung die besonderen Anforderungen an die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die technische Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Anforderungen zu prüfen.

Zu Absatz 4

Es muss möglich sein, dass das ITZBund für die unmittelbare Bundesverwaltung weitere Aufgaben als die bislang übertragenen übernimmt. Außerdem erbringt das ITZBund IT-Leistungen u.a. für Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, insbesondere die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), als auch für die Bundesländer. Dies soll auch zukünftig weiterhin möglich sein, soweit die Kernaufgaben des ITZBund nicht gefährdet werden. Das Bundesministerium der Finanzen informiert den Verwaltungsrat jeweils vorab über die Übertragung neuer Aufgaben an das ITZBund.

Zu Absatz 5

Das ITZBund erbringt seine IT-Leistungen unter gezieltem Einsatz externer Unterstützung. Das ist typisch für einen IT-Dienstleister mit diesem umfangreichen Portfolio und muss auch zukünftig möglich sein (Satz 1). Satz 2 stellt klar, dass die Einbindung Dritter bei einer Tätigkeit der Bundesanstalt im Anwendungsbereich der Abgabenordnung (AO) nur unter den in § 10 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu Absatz 6

Das ITZBund wird seine Leistungen mittelfristig gegenüber rund 200 Bundeseinrichtungen anbieten. Angesichts der Vielzahl daraus resultierender Leistungsbeziehungen ist es erforderlich, dass das ITZBund als Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern ausschließlich nach standardisierten Prozessen mit einheitlichen Schnittstellen arbeitet. Anderenfalls wäre eine wirtschaftliche, standardisierte Leistungserbringung unmöglich. Individuelle Vertragsbeziehungen sind erforderlichenfalls möglich.

Zu § 3 (Organe)

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt hat zwei Organe, das Direktorium und den Verwaltungsrat. Nicht zu den Organen zählt der Kundenbeirat, da diesem keine Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Bundesanstalt zustehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlass der Satzung der Bundesanstalt. In der Satzung sind – soweit sie nicht im Gesetz selber geregelt sind – die Aufgaben und Befugnisse der Organe zu regeln und zu konkretisieren.

Zu § 4 (Direktorium)

Zu Absatz 1

Das Direktorium verantwortet das operative Geschäft. Hierzu zählen zum einen die kurzfristigen und ablauforientierten Tätigkeiten (sog. Tagesgeschäft), wie z.B. Entscheidungen zu Einzelfällen und die Führung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Organisationseinheiten. Zum anderen zählen auch mittelfristige Abläufe und Aktivitäten in der Bundesanstalt dazu. Im Gegensatz dazu steht die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird (siehe hierzu die Begründung zu § 5 Absatz 1).

Die Auftrags- und Ressourcenlage wird dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen mitgeteilt.

Zu Absatz 2

Die anspruchsvollen Aufgaben der Bundesanstalt erfordern auf allen Ebenen informationstechnische, betriebswirtschaftliche/ organisatorische und juristische Fachkenntnisse. Der Direktorin bzw. dem Direktor werden daher bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Seite gestellt, um ihn bei der Erfüllung der neuen Aufgaben mit weiterem Sachverstand zu unterstützen. Die Direktoriumsmitglieder werden vom Bundesministerium der Finanzen bestellt und abberufen. Nur bei der Bestellung ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der Direktoriumsmitglieder werden durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen mit den Direktoriumsmitgliedern schließt. Die Laufzeit ist flexibel ausgestaltet (bis zu acht Jahre). Verlängerungen sind möglich. Dies gewährleistet die Möglichkeit der zeitlichen Anpassung der Verträge an mögliche Endzeitpunkte wie z.B. an die beamtenrechtlichen Altersgrenzen. Die Entlohnung orientiert sich beim Direktor an

der B9-Besoldung und bei den weiteren Direktoriumsmitgliedern an der B6-Besoldung. Diese Steigerung der Entlohnung (gegenüber der bisherigen Besoldung nach B8/ B5) ist der zunehmenden Bedeutung der Bundesanstalt für die Digitalisierung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung geschuldet und soll die Verantwortung des Vorstands für die neuen Aufgaben für Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der IT-Konsolidierung verdeutlichen. Bereits jetzt bewirtschaftet das ITZBund Haushaltsmittel von über 1 Mrd. € pro Jahr und verfügt über mehr als 3000 Plan-/Stellen. Von jeweils weiteren Steigerungen ist auszugehen, was ebenfalls die höhere Besoldungsgruppe rechtfertigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes zur Amtsverschwiegenheit, Versagung der Aussagegenehmigung, Gutachtenerstellung und zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie zu Berufsbeschränkungen nach Beendigung der Tätigkeit als Direktoriumsmitglied entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt sollen die Direktoriumsmitglieder keine der aufgezählten Ämter und Funktionen innehaben.

Zu Absatz 5

Diese Bestimmung legt fest, dass die Rechtsverhältnisse mit den Mitgliedern des Direktoriums durch Verträge zwischen den Mitgliedern und dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln sind. Diese Verträge bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Dieses Einvernehmen ist u.a. im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 6 notwendig. Wegen der dort gesetzlich festgeschriebenen Regelung der Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit entfällt eine Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes; d. h. die ansonsten regelmäßige Nichtberücksichtigung einer Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig in Ansehung einer in dieser Zeit erworbenen anderen Alterssicherungsleistung gilt nicht. Im Einvernehmen mit dem BMI muss aber eine Doppelversorgung dieser Zeit ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 6

Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte werden für die Dauer des Anstellungsverhältnisses beurlaubt. Zudem bestimmt die Vorschrift, dass die Zeit der Beurlaubung ruhegehaltfähig ist, die Versorgung richtet sich nach dem letzten im Beamtenverhältnis innegehabtem Amt. Dies gilt ebenso für Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Zu § 5 (Verwaltungsrat)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des Verwaltungsrats: Ihm obliegt die Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt. Die strategische Ausrichtung befasst sich mit den langfristigen Zielen der Bundesanstalt oder deren langfristigen Auswirkungen, wie z.B. Leitbildern oder allgemeinen Zielvorgaben. Dafür soll es dem Direktorium und jedem Mitglied des Verwaltungsrates möglich sein, dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten. Daneben überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstands und gibt den Wirtschaftsplan frei. Bei der Ausübung seiner Befugnisse berücksichtigt der Verwaltungsrat, wie von der Bundesregierung am 6. November 2019 beschlossen, die Vorgaben des IT-Rats und des Lenkungsausschusses der IT-Konsolidierung. IT-

Rat und Lenkungsausschuss sind mit (den derzeit gültigen) Gremien der IT-Steuerung des Bundes gemeint. Näheres regelt die Satzung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung (mit einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder) geben kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat handelt im Rahmen der Vorgaben des IT-Rates. Mitglieder im Verwaltungsrat sind daher die Obersten Bundesbehörde, die auch im IT-Rat vertreten sind. Dies sind alle Bundesministerien das Bundeskanzleramt, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Zudem handelt es sich dabei – bis auf das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung - um die Obersten Bundesbehörden, die die Dienstleistungen des ITZBund in Anspruch nehmen oder nehmen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Nur wenn der Vollzug von Steuergesetzen bzw. der steueradministrative Aufgabenbereich betroffen ist, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Hierdurch wird der nach Artikel 108 GG bestehenden maßgebenden Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerverwaltung durch Bundesfinanzbehörden Rechnung getragen. Die Regelung stellt sicher, dass das Bundesministerium der Finanzen Entscheidungen, die die Tätigkeiten der Anstalt im Steuerbereich betreffen, maßgeblich beeinflussen kann.

Da das Bundesministerium der Finanzen die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt führt, obliegt auch der Vorsitz im Verwaltungsrat dem Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 4

Die Bestellung durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt für bis zu vier Jahre auf Vorschlag des vertretenen Mitglieds. Um die ständige Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten, ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu bestellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Niederlegung oder Abberufung von Mitgliedern.

Zu Absatz 6

Nach Ausscheiden von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern bestimmt die Vorschrift eine unverzügliche Nachbesetzung des Postens. Zum Verfahren wird auf Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bestimmt, dass in der Bundesanstalt eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Verwaltungsrats eingerichtet wird. Näheres wird in der Satzung geregelt.

Zu § 6 (Kundenbeirat)

Der Kundenbeirat soll seine bisherige Aufgabe auch in der Bundesanstalt unverändert fortführen. Dies wird mit der Vorschrift festgelegt.

Zu § 7 (Satzung)

Regelungen zu Erlass, Veröffentlichung und Regelungsinhalt der Satzung sind in diesem Paragraphen festgehalten.

Zu § 8 (Aufsicht)

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Rechts- und Fachaufsicht über das ITZ Bund. Die uneingeschränkte fachliche Zuständigkeit für die Fachverfahren verbleibt in den Kundenbehörden; deren fachlichen Anforderungen sind maßgeblich für die technische Umsetzung durch das ITZ Bund. Denn die Leistungserbringung des ITZ Bund beruht auf Anforderungen der Kunden, die sie dem ITZ Bund mitteilen, beispielsweise bei der Entwicklung einer Fachanwendung oder der Übergabe des Betriebs einer Anwendung. Die Leistungserbringung wird in schriftlichen Leistungsvereinbarungen zwischen dem ITZ Bund und den Kundenbehörden festgelegt. Die Fachaufsicht über die fachlichen Anforderungen an eine technische Umsetzung durch das ITZ Bund obliegt der Kundenbehörde bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Kundenbehörde. Für die technische Umsetzung der fachlichen Anforderungen ist dagegen das ITZ Bund zuständig. Die Fachaufsicht darüber hat ausschließlich das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert das Verhältnis zwischen der Rechts- und Fachaufsicht und dem ebenfalls die Geschäftsführung überwachenden Verwaltungsrat. Das Bundesministerium der Finanzen übt die Rechts- und Fachaufsicht über die in seinem Geschäftsbereich befindliche Bundesanstalt grundsätzlich alleine aus. Jedoch sind die Grundlinien der Fachaufsicht mit dem Verwaltungsrat abzustimmen. Zudem bestimmt die Vorschrift, dass sich die Fachaufsicht auf Antrag des Verwaltungsrats in Einzelfragen der Fachaufsicht mit diesem einigen soll. Die Fachaufsicht soll dann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ausgeübt werden.

Zu § 9 (Anwendung des Haushaltsrechts, Finanzierung und Wirtschaftsplan)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter. Für die nichtrechtsfähige Anstalt als Teil der Gebietskörperschaft Bund gelten uneingeschränkt deren haushaltsrechtliche Regelungen.

Zu Absatz 2

Die bestehenden Finanzierungsregelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt:

- Aufgaben im Zusammenhang mit der Dienstkonsolidierung (ressortübergreifende Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste) werden entsprechend des dafür festgelegten Finanzierungsmodells anteilig finanziert (aktuell: BMF-Rundschreiben vom 10.02.2020 - II A 4 - H 1120/19/10053 (DOK: 2020/0124028)).
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Betriebskonsolidierung des Bundes werden entsprechend des dafür festgelegten Finanzierungsmodells finanziert (aktuell: Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 10.02.2020 - II A 4 - H 1120/19/10053 (DOK: 2020/0124028)).
- Aufgaben, die nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund beauftragt werden, werden entsprechend des dafür festgelegten Finanzierungsmodells (aktuell: Anlage 4.3) finanziert.

- Alle weiteren Ausgaben für Einrichtungen des Bundes werden entsprechend den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung finanziert.

Durch dieses Gesetz wird daher über die bestehenden Finanzierungsregelungen hinaus keine zusätzliche Belastung der Ressorts, des Bundeskanzleramts, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung eintreten. Bei künftiger Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 sind entsprechende Kostenregelungen zu treffen.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Prozesse zur Haushaltsaufstellung und in Anwendung des Haushaltsrechts stellt die Bundesanstalt einen Wirtschaftsplan auf. Dieser umfasst eine Planung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und einen Stellenplan. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Für die Aufstellung und Ausführungen des Wirtschaftsplans sowie für die Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Haushaltsrechts.

Der Wirtschaftsplan bedarf neben der Freigabe durch den Verwaltungsrat gemäß § 5 Absatz 1 auch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Genehmigung kann das BMF nur versagen, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestehen.

Zu § 10 (Tätigkeit der Bundesanstalt im Steuerbereich, Auftragsverarbeitung)

Nach § 2 Absatz 1 sollen die dem ITZBund bislang übertragenen Aufgaben auf das in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen umgewandelte ITZBund übergehen. Das ITZBund hat schon bisher als Teil der Bundesfinanzverwaltung IT-Programme für den Vollzug der bundesgesetzlich oder unionsrechtlich geregelten Steuern entwickelt und betrieben und hierbei auch nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegende Daten verarbeitet.

Zu Absatz 1

Da das ITZBund künftig vermehrt auch IT-Dienstleistungen für andere Ressorts, das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erbringen soll, wird in Absatz 1 klargestellt, dass die nichtrechtsfähige Anstalt ITZBund allein den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen unterliegt, soweit sie für Bundesfinanzbehörden

1. automatisierte Verfahren zur Verarbeitung von Daten entwickelt, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, oder
2. technische Hilfstätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des FVG erbringt.

Die nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ITZBund ist nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 AO - neu - eine Finanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung und nach § 1 Nummer 2 FVG - neu - eine Bundesfinanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes.

Hiermit wird gewährleistet, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch das ITZ Bund insoweit weiterhin – neben der Datenschutzgrundverordnung – die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften der AO gelten. Über § 1 Absatz 1 und § 2a Absatz 5 AO gelten damit für das ITZBund bei Tätigkeiten im Anwendungsbereich der AO die Vorschriften der DSGVO, der AO und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich beziehen auf identifizierte oder identifizierbare

1. verstorbene natürliche Personen oder
2. Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Von besonderer Bedeutung sind dabei §§ 29b und 29c AO (Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten), § 30 AO (Steuergeheimnis) und §§ 32a ff. AO. Das ITZBund ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO „verantwortlichen“ Bundesfinanzbehörden deren Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 und Artikel 28 DSGVO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet ausdrücklich an, dass geschützte Daten im Sinne des § 30 AO im ITZBund ausschließlich durch Amtsträger im Sinne des § 7 AO oder durch solche Personen verarbeitet werden dürfen, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 StGB für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. Diese Personen unterliegen damit der nach § 355 StGB strafbewehrten Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Zu Absatz 3

Die in Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 GG für die Verwaltung von Steuern angeordnete obligatorische, unmittelbare Bundesverwaltung durch Bundesfinanzbehörden setzt einer Einschaltung (privater) Dritter in Abläufe der Steuerverfahren enge Grenzen. Die Einschaltung (privater) Dritter in die Aufgabenerfüllung des ITZBund auf steuerlichem Gebiet kann - bei fortbestehender staatlicher Gewährleistungsverantwortung - daher nur für rein technische, neben der hoheitlichen Tätigkeit liegende oder diese ergänzenden, unselbstständigen Hilfstätigkeiten sowie lediglich punktuell zugelassen werden.

Absatz 3 enthält hierzu verbindliche Rahmenbedingungen, die eng an § 20a FVG angelehnt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Steuerverwaltung nicht in eine Abhängigkeit von privaten IT-Dienstleistern gerät, die die staatliche Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden im Bereich der Steuerverwaltung beeinträchtigen würde. Insoweit ist insbesondere die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle der Bundesfinanzverwaltung für eine Beauftragung eines Auftragsverarbeiters in Nummer 1 erforderlich. Die Regelungen des Absatzes 3 gehen den allgemeinen Regelungen in § 2 des Gesetzes vor.

Zu § 11 (Dienstsiegel)

Die Vorschrift bestimmt die Weiterführung des bisherigen Siegels.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderung der Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes ist Ausdruck der neuen Rechtsstellung der Direktoriumsmitglieder. Die bisherige Beamtenstellung wird zugunsten eines Anstellungsverhältnisses aufgegeben. Infolgedessen ist das bisherige Amt „Direktor des Informationstechnikzentrums Bund“ in der Bundesbesoldungsordnung B zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Durch die Ergänzung des § 6 Absatz 2 AO wird ausdrücklich bestimmt, dass die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ITZBund eine Bundesfinanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung ist. Damit wird dem Grundsatz der in Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 GG für die Verwaltung von Steuern angeordneten obligatorischen, unmittelbaren Bundesverwaltung durch Bundesfinanzbehörden Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Durch die Ergänzung des § 1 FVG wird ausdrücklich bestimmt, dass die nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ITZBund eine Bundesfinanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes ist. Damit wird Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 GG Rechnung getragen, wonach für die Verwaltung von Steuern die unmittelbare Bundesverwaltung durch Bundesfinanzbehörden obligatorisch ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften treten nach ihrer Verkündung am ersten Tag des neuen Quartals in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens orientiert sich an Ziffer 4 des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018).